

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Sebastian Schlüsselburg (LINKE)

vom 30. Juni 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 01. Juli 2020)

zum Thema:

Spielhallen in Lichtenberg

und **Antwort** vom 15. Juli 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 16. Juli 2020)

Senatsverwaltung für Wirtschaft,
Energie und Betriebe

Herrn Abgeordneten Sebastian Schlüsselburg (Die Linke)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/23929
vom 30. Juni 2020
über Spielhallen in Lichtenberg

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Spielhallen mit gültiger Erlaubnis nach § 2 SpielhG gibt es aktuell im Bezirk Lichtenberg, und seit wann verfügen diese Spielhallen über die Erlaubnis (bitte auch auflisten nach Adressen)?

Zu 1.:

Aktuell gibt es acht Spielhallenbetriebe mit einer gültigen Erlaubnis gemäß § 2 Spielhallengesetz Berlin (SpielhG Bln). Sämtliche Erlaubnisse wurden zwischen dem 21.10.2019 und dem 05.02.2020 erteilt.

Betriebsbezeichnung	Betriebsstätte
D. Lucky Spielstätten GmbH	Scheffelstraße 2, 10367 Berlin
D. Lucky Spielstätten GmbH	Türschmidtstr.1, 10317 Berlin
Cecilienstraße Spielhallen GmbH	Wartenberger Str. 174, 13053 Berlin
D. Lucky Spielstätten GmbH	Franz-Jacob-Str. 16-18, 10369 Berlin
Ritzio Berlin GmbH	Herzbergstraße 55, 10365 Berlin
Hilas Casino GmbH	Frankfurter Allee 255 A, 10365 Berlin
Frankfurter Allee286 Spielhallen GmbH	Frankfurter Allee 286, links, 10365 Berlin
Helena Scheffer	Hauptstr. 23, 13055 Berlin

2. Wie viele und welche der vorbezeichneten Spielhallen weist den Soll-Abstand von 500 Metern zu Spielbanken, zu Vermittlungsstellen für Sportwetten, die über eine gültige Erlaubnis nach den §§ 7 und 9 des Ausführungsgesetzes zum Glücksspielstaatsvertrag in der Fassung vom 20. Juli 2012 (GVBl. S. 238) verfügen, sowie zu konzessionierten Örtlichkeiten der Buchmacher gemäß § 2 Absatz 2 Satz 1 des Rennwett- und Lotteriegengesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer

611-14, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 236 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, auf, und in welchen Fällen wird dieser Abstand um jeweils wieviel Meter unterschritten?

Zu 2.:

Der gesetzliche Sollabstand von 500 Metern zu den genannten Betriebsstätten gem. § 2 Abs. 4 SpielhG Bln gilt gem. § 4 Abs. 2 Mindestabstandsumsetzungsgesetz Berlin (MindAbstUmsG Bln) nicht für Bestandsspielhallen, die bereits vor dem 2. Juni 2011 eine Erlaubnis nach § 33i GewO innehatten. Nach Auskunft des Bezirks Lichtenberg liegen aber zwischen allen in der Antwort zu Frage 1 aufgeführten Betrieben mindestens 500-Meter.

3. Wie oft und wann wurden die vorbezeichneten Spielhallen aufgrund welcher Rechtsgrundlage durch welche Behörde mit jeweils welchen Ergebnissen überprüft?

Zu 3.:

In den letzten 12 Monaten wurden insgesamt 10 Spielhallen jeweils 10x durch das Ordnungsamt Lichtenberg auf der Grundlage von Nr. 21 lit. d) ZustKatOrd ASOG auf die Einhaltung der Vorgaben des Spielhallengesetzes, der Spielverordnung, der Gewerbeordnung sowie des Jugendschutzgesetzes kontrolliert. Auf festgestellte Verstöße ist mit der Einleitung entsprechender Ordnungswidrigkeitenverfahren reagiert worden. Zu Einzelheiten der festgestellten Ordnungswidrigkeiten und der Betroffenen kann aus Datenschutzgründen keine detaillierte Auskunft erteilt werden.

4. Wie viele Anträge auf Erlaubniserteilung zum Betrieb einer Spielhalle wurden seit Inkrafttreten des SpielhG für welche Adressen im Bezirk Lichtenberg gestellt, und mit jeweils welchem Ergebnis auf jeweils welcher Rechtsgrundlage wurden diese aus welchen Gründen beschieden (bitte auch aufgliedern nach möglichen Befristungen sowie ggf. erteilten Auflagen mit jeweils welchem Inhalt)?

Zu 4.:

Nach Auskunft des Bezirks Lichtenberg befindet sich derzeit ein Antrag auf Übernahme einer der unter 1. genannten Spielhallen in Bearbeitung.

5. Wie viele bestehende Erlaubnisse zum Betrieb einer Spielhalle wurden seit dem Inkrafttreten des SpielhG im Bezirk Lichtenberg aufgrund jeweils welcher Versagungsgründe aus § 2 Abs. 3 Nr. 1 bis 5 SpielhG versagt (bitte auch aufgliedern nach Adressen)?

Zu 5.:

Die Anträge zweier Bestandsspielhallen im Sonderverfahren nach dem Mindestabstandsumsetzungsgesetz wurden wegen Unterschreitung des 500-Meter-Abstands zwischen Spielhallen versagt. Es erging keine Versagung aufgrund von § 2 Abs. 3 Nr. 1 bis 5 SpielhG Bln.

6. Wie viele Ordnungswidrigkeiten nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 bis 15 sowie Abs. 2 SpielhG wurden seit dem Inkrafttreten des SpielhG im Bezirk Lichtenberg rechtskräftig festgestellt und mit einem Bußgeld in jeweils welcher Höhe geahndet?

7. Wie hoch sind die kassenwirksamen Gesamteinnahmen durch die vorbezeichneten Bußgelder im Bezirk Lichtenberg seit Inkrafttreten des SpielhG?

Zu 6. und 7.:

Bisher sind drei Ordnungswidrigkeitenverfahren mit festgesetzten Bußgeldern in Höhe von 150,00 € / 200,00 € / 250,00 € zuzüglich Auslagen und Gebühren rechtskräftig abgeschlossen worden.

Berlin, den 15. Juli 2020

In Vertretung

Barbro Dreher

.....
Senatsverwaltung für Wirtschaft,
Energie und Betriebe